

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2019

Nr. 2019/215

KR.Nr. I 0169/2018 (VWD)

Interpellation Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Amt für Wirtschaft und Arbeit – Förderung Denunziantentum Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Wer heute im Kanton Solothurn einem Nachbarn, einem Geschäftsmitbewerber oder einem sonstigen „Gegner“ eins auswischen will, kriegt vom AWA online die dazu nötigen Instrumente kostenlos und ohne jegliches persönliche Risiko bereitgestellt, sowohl als PDF wie auch im WORD-Format. Auf der Webseite kann man anonym jede Firma und jede Person anschwärzen, ohne dass man hierzu irgendwie im Nachgang bei einer Falschmeldung dafür verantwortlich gemacht werden kann. In vielen Kantonen ist das anders, auch bei unseren direkten Nachbarn wie dem Kanton Bern, Basel-Land und auch Aargau muss der „Melder“ seine Personalien bekanntgeben für den Fall von Falschanschuldigungen.

Auch wenn man bei einem Augenschein vor Ort sofort erkennen würde, dass gewisse Anschuldigungen gar nicht stichhaltig sein können, weil bspw. die Räumlichkeiten oder auch der dazu nötige Maschinenpark fehlt, weshalb nimmt man da nicht vorgängig mit dem Beschuldigten Betrieb Kontakt auf, sondern fährt direkt grobes Geschütz auf?

Stossend ist auch, dass man als Betrieb nur knapp zwei Wochen Zeit hat, um Unterlagen inkl. schriftlicher Stellungnahme einzusenden, ansonsten wird unmittelbar eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn eingereicht. Wenn es also eine Firma erwischt, welche zum Beispiel Betriebsferien hat wenn der Brief eintrifft, hat man einfach Pech und kriegt dann Post von der Staatsanwaltschaft.

Dazu kommt, dass solche Schriften/Aufforderungen mit normaler (!) A-Post verschickt werden. Nicht mit A-Post-Plus, auch nicht eingeschrieben, das ist hier nun wirklich am falschen Ort gespart.

Nicht dass man mich falsch versteht, Schwarzarbeit gilt es knallhart und strikte zu bekämpfen, doch die offenbar im Kanton Solothurn angewandte Methode führt nicht nur zu hohem Blutdruck, sondern auch zu einem hohen administrativen Aufwand und Kosten für Unschuldige. Hierzu habe ich ein paar Fragen aus aktuellem persönlichem Anlass und Erfahrungen:

1. Seit wann kann man via bereitgestellte Formulare anonyme Meldungen vornehmen und weshalb handhabt das der Kanton SO anders wie die Nachbarkantone?
2. Wie oft werden anonyme Meldungen vorgenommen und wie oft sind diese überhaupt korrekt und enden mit einer Strafe oder einem Urteil?
3. Wie viele Betriebe versäumen/verpassen die kurze Frist und erhalten somit eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft?
4. Variieren die Fristen je nach Sachbearbeiter oder sind sie immer so kurz bemessen?
5. Weshalb werden solch wichtige Briefe nur mit A-Post versendet und nicht eingeschrieben?
6. Weshalb wird vor dem Schriftverkehr kein Betriebsbesuch gemacht (auch unangemeldet natürlich) oder wenigstens telefoniert?
7. Gedenkt man die Vorgehensweise anzupassen oder braucht es hierzu Aufträge des Kantonsrates?

8. Wenn sich eine Meldung als falsch herausstellt, kann die betroffene Firma die entstandenen Kosten einfordern, wenn ja, wo?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist mit dem Vollzug des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA; SR 822.41) beauftragt. Es liegt in der Natur der Sache, dass Schwarzarbeit verdeckt getätigt wird. Das AWA ist deshalb, um einen wirksamen Vollzug vorzunehmen, auf Informationen und Mitteilungen aus der Öffentlichkeit angewiesen. In dem dieser Interpellation zugrundeliegenden Fall gingen zwei zeitlich auseinanderliegende und unabhängige Meldungen ein. Es handelte sich dabei um eine halbanonyme (Offenlegung der Beziehung zur betreffenden Firma) und eine mit vollem Absender versehene Anzeige. Zur Klärung des Sachverhaltes wurde die betroffene Firma um eine Stellungnahme gebeten. Weitergehende Massnahmen wurden bisher nicht eingeleitet. Bei den Abklärungen des Sachverhaltes gilt natürlich immer die Unschuldsvermutung sowie die Einhaltung der Gesetz- und Verhältnismässigkeit.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Seit wann kann man via bereitgestellte Formulare anonyme Meldungen vornehmen und weshalb handhabt das der Kanton SO anders wie die Nachbarkantone?

Das BGSA ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Als kantonales Kontrollorgan prüft das AWA die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Damit das AWA seinen Kontrollauftrag wahrnehmen kann, ist es auf entsprechende Hinweise, Verdachtsmomente und andere Informationen angewiesen. Diese Informationen müssen schriftlich dem AWA mitgeteilt werden. Zur Vereinfachung wird seit Januar 2008 ein Meldeformular bereitgestellt. Grundsätzlich hat die meldende Person auf dem Meldeformular ihre persönlichen Angaben zur Erreichbarkeit anzugeben, wobei die Vertraulichkeit immer gewährt wird. Die Angaben des Informanten unterliegen dem Datenschutz nach Artikel 17 BGSA.

Die Nachbarkantone haben eine ähnliche Praxis wie der Kanton Solothurn. So haben auch die Kantone Bern, Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie verschiedene andere Kantone wie Zürich, St. Gallen, Thurgau ein Meldeformular aufgeschaltet, über welches dem zuständigen kantonalen Kontrollorgan Verdachtsmomente gemeldet werden können. Beim Kanton Aargau kann eine E-Mail-Meldung eingereicht werden. Wenn dort eine Meldung anonymisiert eingereicht wird, wird dieser auch nachgegangen, sofern die Daten genügend spezifiziert sind und somit eine Kontrolle ermöglichen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie oft werden anonyme Meldungen vorgenommen und wie oft sind diese überhaupt korrekt und enden mit einer Strafe oder einem Urteil?

Beim AWA gehen pro Jahr rund 250 Meldungen zu Verdachtsfällen im Bereich Schwarzarbeit ein. Davon sind weniger als 10% anonym. Das AWA nimmt sämtliche Hinweise zu Schwarzarbeit ernst und klärt sie ab.

Als kantonale Kontrollbehörde macht das AWA lediglich die Sachverhaltsabklärung. Sofern ein Verdacht auf Schwarzarbeit besteht (ca. 100 Fälle pro Jahr), leitet das AWA das Erhebungsprotokoll mit den notwendigen Unterlagen den Spezialbehörden weiter. Diese entscheiden ob effektiv Schwarzarbeit vorliegt oder nicht und leiten die notwendigen Massnahmen ein. Das AWA wird in der Regel nicht über den Ausgang der Verfahren informiert. Deshalb kann keine Angabe zu Verurteilungen gemacht werden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie viele Betriebe versäumen/verpassen die kurze Frist und erhalten somit eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft?

Bei entsprechenden Hinweisen wird eine Firma erstmals schriftlich aufgefordert, relevante Unterlagen einzureichen. Erfolgt die Eingabe der angeforderten Dokumente nicht innerhalb der gewährten Frist (in der Regel 14 Tage), wird die Firma mittels eingeschriebenem Brief darauf aufmerksam gemacht. Es wird eine erneute Frist von 14 Tagen zur Einreichung der Dokumente gewährt. Im Rahmen dieser Verfahrensschritte hat die Firma stets die Möglichkeit beim AWA eine Fristerstreckung zu verlangen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht und ggf. werden entsprechende Fristverlängerungen gewährt. Erfolgt auch nach der Mahnung keine Reaktion seitens des Betriebes, wird Strafanzeige gegen den Betrieb aufgrund von Artikel 8 BGSA (Mitwirkungspflichtverletzung) bei der Staatsanwaltschaft eingereicht. Auf Grund des Versäumens bzw. Verpassens der ersten Frist erfolgt keine Strafanzeige. In der Regel werden die Unterlagen ohne weiteres eingereicht. Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht sind sehr selten (2 bis 3 pro Jahr).

3.2.4 Zu Frage 4:

Variieren die Fristen je nach Sachbearbeiter oder sind sie immer so kurz bemessen?

Die Frist der ersten Aufforderung beträgt in der Regel 14 Tage. Je nach Fallkonstellation oder zeitlicher Gegebenheit, bspw. Ferienzeit, Feiertagskonstellationen oder anderen zeitlichen Sperrfristen, wird die Frist auf 4 Wochen verlängert. Der Betrieb hat jederzeit die Möglichkeit, eine Fristerstreckung zu verlangen, welche auch gewährt wird. Eine Verlängerung dieser Eingabefrist stellt verfahrenstechnisch kein Problem dar.

3.2.5 Zu Frage 5:

Weshalb werden solch wichtige Briefe nur mit A-Post versendet und nicht eingeschrieben?

Das erste Schreiben fordert den Unternehmer auf, relevante Unterlagen einzureichen. Da aus diesem Aufforderungsschreiben vorerst keine Konsequenzen erwachsen, genügt es, auch aus Kostengründen, dieses mit A-Post zu versenden. Erst wenn darauf nicht reagiert wird, erfolgt ein Mahnschreiben (inkl. Kopie des ersten Schreibens), welches als eingeschriebene Sendung zugestellt wird.

3.2.6 Zu Frage 6:

Weshalb wird vor dem Schriftverkehr kein Betriebsbesuch gemacht (auch unangemeldet natürlich) oder wenigstens telefoniert?

Grundsätzlich werden nach Eingang der Informationen Vorabklärungen vorgenommen. Die schriftliche Stellungnahme stellt dabei eine mildere Form der Intervention dar als eine Kontrolle vor Ort. Sie ist aber verbindlicher als ein Telefongespräch. Erhärtet sich nach den vorgenommenen Abklärungen ein Verdacht, erfolgt eine Kontrolle vor Ort.

3.2.7 Zu Frage 7:

Gedenkt man die Vorgehensweise anzupassen oder braucht es hierzu Aufträge des Kantonsrates?

Die Vorgehenspraxis hat sich bisher bewährt. Es drängen sich zur Zeit keine entsprechenden Anpassungen auf.

3.2.8 Zu Frage 8:

Wenn sich eine Meldung als falsch herausstellt, kann die betroffene Firma die entstandenen Kosten einfordern, wenn ja, wo?

Es besteht keine Möglichkeit, die Kosten für die Abgabe einer Stellungnahme einzufordern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4776)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat